

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

a. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

b. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Grundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

c. Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabellen 3 und 4)

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet.

- **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

d. Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit (Tabelle 5)

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

e. Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang

f. Aufschläge gemäß KWKG (Tabelle 7)

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 26 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

g. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8)

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“)

h. Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Tabelle 9)

Gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbraucher erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

i. Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Tabelle 10)

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.

j. Berechnung von Mehr-/Minderungen (Tabelle 11)

Die Mehr-/Minderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Gemäß § 13 Abs. 3 der StromNZV sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wie in Abschnitt 4 des BDEW-Praxisleitfadens zur Ermittlung Mehr-/Minderungen beschrieben, wird der Netzbetreiber die vom BDEW veröffentlichten Preise übernehmen.

k. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Tabelle 13)

Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 13 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

l. Aushilfsenergielieferungen

Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

2. Preisblätter

• Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Tabelle 1: leistungsgemessene Kunden	Ganzjahresvertrag			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in:				
Umspannung HS/MS	5,86	2,89	70,27	0,31
Mittelspannung	11,28	2,86	70,68	0,48
Umspannung MS/NS	11,32	2,96	72,58	0,51
Niederspannung	17,46	3,61	81,01	1,07

Entgelte zuzüglich Blindstrom (Tabelle 5), Konzessionsabgabe (Tabelle 6), KWKG-Umlage (Tabelle 7), § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage (Tabelle 9) und § 18 Umlage für abschaltbare Lasten (Tabelle 10). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die Ehinger Energie GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste, die individuell für den Kunden berechnet werden.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

• Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Grundpreis €/a	64,00	76,16
Arbeitspreis ct/kWh	3,95	4,70
Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	0,79	0,94
Tabelle 2c: Wärmepumpe	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	1,98	2,35
Tabelle 2d: Kommunaler Verbrauch	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Grundpreis €/a	57,60	68,54
Arbeitspreis ct/kWh	3,56	4,23

Entgelte zuzüglich Blindstrom (Tabelle 5), Konzessionsabgabe (Tabelle 6), KWKG-Umlage (Tabelle 7), § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage (Tabelle 9) und § 18 Umlage für abschaltbare Lasten (Tabelle 10). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die Ehinger Energie GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

Tabelle 3:	Messstellen- betrieb €/Jahr -netto-	Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto-
Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	660,00	785,40
Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	360,00	428,40
Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	990,00	1.178,10
Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	540,00	642,60

Lastgangmessung mit Messwandler und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf ¼ Stunden –Basis.

Für zukünftige eingebaut moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen (siehe extra Preisblatt für den Messstellenbetrieb).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

Tabelle 4:	Messstellen- betrieb €/Jahr -netto-	Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto-
Eintarifmessung	10,20	12,14
Zweitarifmessung	15,60	18,56

Für zukünftige eingebaut moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Blindarbeit**

Tabelle 5 – Blindarbeit	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
für Blindarbeit, die 50 % der Wirkarbeit überschreitet ct/kvarh	1,00	1,19

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Konzessionsabgabe**

Tabelle 6 – Konzessionsabgabe	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
innerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV ct/kWh	0,61	0,73
außerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV		
bis 25.000 Einwohner ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner ct/kWh	1,59	1,89
Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV ct/kWh	0,11	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

Tabelle 7 – KWKG-Umlage		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	ct/kWh	0,438	0,521
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG			
Letztverbraucher bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,438	0,521
Letztverbraucher über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	ct/kWh	0,080	0,095
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG			
Letztverbraucher bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,438	0,521
Letztverbraucher über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	ct/kWh	0,060	0,071

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm.

Tabelle 8 – § 19 Umlage		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Letztverbrauchergruppe A´ bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,388	0,462
Letztverbrauchergruppe B´ bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,388	0,462
über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C´ bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,388	0,462
über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,030

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlichen wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Letztverbrauchergruppe A´			
bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	-0,028	-0,033
Letztverbrauchergruppe B´			
bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	-0,028	-0,033
über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,038	0,045
Letztverbrauchergruppe C´			
bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	-0,028	-0,033
über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,030

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm.

Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Letztverbrauch je Entnahmestelle	ct/kWh	0,006	0,007

- Mehr-/Mindermengenpreise**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreise Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Tabelle 11 – Mehr-/Mindermengenpreise	
Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:	
https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung	

- Sonstige Entgelte**

Tabelle 12		Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Tarif- oder Lastschaltgerät	€/Jahr	9,40	11,19
GSM-Modem	€/Jahr	320,00	380,80
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe	€/Jahr	60,00	71,40
Stromwandler Niederspannung	€/Jahr	22,50	26,78
Stromwandler Mittelspannung	€/Jahr	94,50	112,46
Spannungswandler Mittelspannung	€/Jahr	81,00	96,39
Ablesung durch den Netzbetreiber	€/Stück	40,00	47,60
Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung	€/Stück	40,00	47,60
Entstörungspauschale ZFA	€/Stück	50,00	59,50

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Tabelle 13	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrags*	20,00	
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	nach Aufwand

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

*Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.